

Corporate Governance Bericht der Berlin Tourismus & Kongress GmbH für das Geschäftsjahr 2014

Die Berlin Tourismus & Kongress GmbH (vormals Berlin Tourismus Marketing GmbH) wendet als nicht börsennotiertes sowie als Unternehmen an dem das Land Berlin keine mehrheitlichen Anteile hält den Deutschen Corporate Governance Kodex bzw. nunmehr Berliner Corporate Governance Kodex („Kodex“) freiwillig an.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Berlin Tourismus & Kongress GmbH erklären in entsprechender Anwendung des § 161 AktG, dass die Berlin Tourismus & Kongress GmbH wie nachfolgend dargestellt bis auf die ebenfalls dargestellten Abweichungen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 06. Juni 2008 bzw. nunmehr Berliner Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 17.02.2009 entsprochen hat und künftig entsprechen wird.

Verweis	Gegenstand	Erklärung d. Geschäftsleitung/Aufsichtsrat
---------	------------	--

I. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat

I. 1	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsleitung. • Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse durch die Geschäftsleitung. • Einhaltung der Verschwiegenheit Dritter über Geschäftsangelegenheiten. 	Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben eng und vertrauensvoll zusammengearbeitet. Alle Unternehmensangelegenheiten und Kenntnisse wurden von der Geschäftsleitung offengelegt, so auch die Diebstahlsvorfälle in den Berlin Tourist Infos. Die außerhalb der Organe stehenden Personen wurden auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.
I. 2	<ul style="list-style-type: none"> • Sitzungen des Aufsichtsrats. 	Der Aufsichtsrat hat seine Sitzungen grundsätzlich unter Beteiligung der Geschäftsleitung abgehalten. Einzelne Tagesordnungspunkte der Aufsichtsratssitzungen wurden ohne Beteiligung der Geschäftsführung behandelt.

I.3	<ul style="list-style-type: none">• Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, ihre Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und regelmäßige Berichterstattung darüber durch die Geschäftsleitung.• Behandlung von Geschäften grundlegender Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage einschl. Änderungen von Bewertungsverfahren im Aufsichtsrat.	<p>Die strategischen Planungen des Unternehmens wurden mit dem Aufsichtsrat abgestimmt; die Geschäftsleitung hat regelmäßig über den Umsetzungsstand berichtet.</p> <p>Die Geschäftsleitung hat alle Geschäfte von grundlegender Bedeutung dem Aufsichtsrat zur Kenntnis und Zustimmung vorgelegt. Selbiges regelt der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens sowie die Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung, die zuletzt im Juli 2013 vom Aufsichtsrat geändert wurde.</p>
I.4	<ul style="list-style-type: none">• Bericht der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat über alle relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance unter Beifügung von Dokumenten mindestens 2 Wochen vor Sitzungs- oder Entscheidungsterminen.• Darstellung der Soll/Ist-Situation und Gründe von Abweichungen.	<p>Die Geschäftsleitung ist ihrer Berichtspflicht regelmäßig und in schriftlicher Form unter Hinzufügung der erforderlichen Dokumente nachgekommen; der zeitliche Vorlauf der übersandten Dokumente für Sitzungs- und Entscheidungstermine war ausreichend (mind. 3 Wochen vor der Sitzung).</p> <p>Soll/Ist-Vergleiche wurden vorgenommen, Planabweichungen plausibel und nachvollziehbar dargestellt; Maßnahmen eventuell erforderlicher Gegensteuerung wurden in umsetzungsfähiger Form vorgeschlagen.</p>
I.5	<ul style="list-style-type: none">• Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung und Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters und Aufsichtsrats.• D&O-Versicherung für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat.	<p>Geschäftsleitung und Aufsichtsrat sind ihren Pflichten unter Beachtung ordnungsgemäßer Unternehmensführung nachgekommen; sie haben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsrats gewahrt.</p> <p>Eine D&O-Versicherung mit Selbstbehalt ist für die Geschäftsleitung und alle Mitglieder des Aufsichtsrats abgeschlossen worden.</p>

II. Geschäftsleitung

II. 1	<ul style="list-style-type: none">• Pflicht, dem Unternehmensinteresse zu dienen und eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes zu betreiben.• Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien.• Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.	Die Geschäftsleitung hat ausschließlich im Interesse des Unternehmens und dessen nachhaltiger Wertsteigerung gearbeitet; für das Unternehmen benachteiligende Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien wurde von der Geschäftsleitung Sorge getragen. Das Unternehmen verfügte über ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.
II. 2	<ul style="list-style-type: none">• Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung.• Festlegung der Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen.	Ein Geschäftsverteilungsplan ist in Anbetracht der Zusammensetzung der Geschäftsleitung nicht erforderlich. Es wurde ein Geschäftsführer berufen. Die Festlegung einer Beschlussmehrheit ist daher nicht notwendig.
II. 3	<ul style="list-style-type: none">• Vergütungsregelungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung.• Abschluss von Zielvereinbarungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung.• Veröffentlichung der Einzelvergütung.• Beachtung der Regularien zum Abfindungs-Cap.	Die Vergütung erfolgt auf der Basis eines Fixums und eines variablen Vergütungsbestandteils [Tantieme auf der Basis einer Zielvereinbarung], der wiederkehrend per anno geleistet wird. Die Vergütung wurde am 27.03.2008 vereinbart und am 02.12.2011 mit Wirkung zum 01.01.2012 geändert. Das Fixum beträgt 200 T. €, die Sachbezüge 21 T €, die variable Vergütung maximal 80 T €. Die Vergütung wurde unter Beachtung der Aufgaben und Leistungen der Geschäftsführung, der aktuellen und erwarteten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und durch Branchen- und Umfeldvergleiche festgelegt; bei der Festlegung der Vergütung wurden andere Bezüge nicht berücksichtigt. Die Vergütungsregelung hat der Aufsichtsrat beschlossen. Sie unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

III. Aufsichtsrat

III. 1	<ul style="list-style-type: none">• Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats aus Satzung und Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung; ggf. weitere Zustimmungsbindungen.• Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.	Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben nach der Satzung und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wahrgenommen. Er wurde in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einbezogen. Über die im Gesellschaftsvertrag per se als zustimmungsbedürftig ausgewiesenen Geschäfte hat er keine weiteren Geschäfte an seine Zustimmung gebunden. Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprachen den Erfordernissen des Unternehmens. Der Aufsichtsrat verfügt über eine Geschäftsordnung, die zuletzt am 21.04.2011 geändert wurde.
III. 2	<ul style="list-style-type: none">• Regelungen für die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsleitung: Erst- und Wiederbestellung; Altershöchstgrenzen; Nachfolgeplanung.• Entscheidungsstrukturen im Aufsichtsrat: (i) im Plenum nach/ohne Vorbereitung in einem Ausschuss; (ii) nur in einem Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis.	Anstellungs- und Vergütungsregelungen wurden einem Ausschuss des Aufsichtsrats (Personalausschuss) zur Beratung und Empfehlung übertragen. Der Aufsichtsrat hat keine Altershöchstgrenze für den Geschäftsführer festgelegt. Eine Nachfolgeplanung besteht nicht. Es gab keine Erstbestellung; eine Wiederbestellung wurde am 02.12.2011 mit Wirkung zum 01.01.2012 ausgesprochen.
III. 3	<ul style="list-style-type: none">• Zusammenarbeit Geschäftsleitung/Aufsichtsratsvorsitzender und Unterrichtung über für das Unternehmen wichtige Ereignisse.• Unterrichtung des Aufsichtsrats über wichtige Angelegenheiten; Einberufung außerordentlicher Aufsichtsratssitzungen.	Zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Geschäftsleitung hat ein regelmäßiger Kontakt stattgefunden, es wurde die Unternehmensstrategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement beraten. Die Geschäftsleitung hat den Aufsichtsratsvorsitzenden wiederholt außerhalb von Aufsichtsratssitzungen über Geschäftsvorgänge unterrichtet, so auch über die Diebstahlsvorfälle der Berlin Tourist Infos. Für den Aufsichtsrat gab es außerhalb der Aufsichtsratssitzungen wichtige Ereignisse über die er unterrichtet wurde. Es wurden

		zwei schriftliche Umlaufverfahren durchgeführt. Eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung wurde nicht einberufen.
III. 4	<ul style="list-style-type: none">• Ausschüsse des Aufsichtsrats; Besetzung und Entscheidungskompetenzen.	Der Aufsichtsrat hat folgende Ausschüsse: Personalausschuss Das Plenum des Aufsichtsrats wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses über Inhalt und Ergebnis der Ausschussberatungen unterrichtet.
III. 5	<ul style="list-style-type: none">• Zahl der Aufsichtsratsmandate von Aufsichtsratsmitgliedern.• Funktionen von Aufsichtsratsmitgliedern in Wettbewerbsunternehmen.• Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates.	Kein Aufsichtsratsmitglied hat die maximale Zahl von 5 bzw. 10 Aufsichtsratsmandaten überschritten. Die Aufsichtsratsmitglieder haben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausgeübt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung Sonderleistungen wurden nicht gezahlt.
III. 6.	<ul style="list-style-type: none">• Vorlage der Zielvereinbarung	Der Aufsichtsrat hat eine Zielvereinbarung beschlossen.
III. 7. und 8.	<ul style="list-style-type: none">• Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen und Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats.	Kein Aufsichtsratsmitglied hat an weniger als an der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen. Der Aufsichtsrat hat sich in einer Strategiesitzung am 09.09.2014 mit der Effizienz seiner Tätigkeit befasst. Es waren nach seinen Feststellungen keine Ereignisse zu verzeichnen, die eine eingeschränkte Effizienz erkennen lassen.

IV. Interessenkonflikte

IV. 1	<ul style="list-style-type: none">• Wettbewerbsverbot für Mitglieder der Geschäftsleitung.• Vorteilsannahmen und Vorteilsgewährung der Geschäftsleitung.	Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben die Regeln des Wettbewerbsverbots beachtet. Sie haben weder Vorteile gefordert noch angenommen oder solche Vorteile Dritten ungerechtfertigt gewährt. Der Geschäftsleitung ist kein Fall der Vorteilsannahme oder -gewährung bei den Beschäftigten des Unternehmens bekannt geworden.
IV. 2	<ul style="list-style-type: none">• Wahrung des Unternehmensinteresses.• Persönliche Interessen.	Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben die Unternehmensinteressen gewahrt und keine persönlichen Interessen verfolgt.
IV. 3 und 4	<ul style="list-style-type: none">• Entstehung und Offenlegung von Interessenkonflikten bei Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats.	Interessenkonflikte bei Mitgliedern der Geschäftsleitung bestanden nicht. Zwei Aufsichtsratsmitglieder haben bei einer Beschlussfassung zu der Tochtergesellschaft Berlin Brandenburg WelcomeCenter GmbH auf mögliche Interessenskonflikte hingewiesen und sich daher der Stimme enthalten.
IV. 5	<ul style="list-style-type: none">• Geschäfte mit dem Unternehmen auf der unmittelbaren/mittelbaren Ebene der Geschäftsleitung.• Geschäfte mit dem Unternehmen auf der Ebene von Mitgliedern des Aufsichtsrats.	Geschäfte mit dem Unternehmen durch Mitglieder der Geschäftsleitung oder ihnen nahestehende Personen oder ihnen persönlich nahestehende Unternehmen bestanden nicht. Der Aufsichtsrat hat von der Ausnahmeregelung für Geschäfte mit dem Unternehmen keinen Gebrauch gemacht. Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge oder sonstige Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern mit dem Unternehmen bestanden nicht. Der Aufsichtsrat hat keine auf Einzelfälle bezogene Verfahrensregelungen für Geschäfte mit dem Unternehmen erlassen.

IV.6	<ul style="list-style-type: none">• Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsleitung.	Der Geschäftsführer hat folgende Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens; Mitglied des Aufsichtsrates der Friedrichstadtpalast Betriebsgesellschaft mbH und Mitglied des Aufsichtsrates der IGA Berlin 2017. Dem Aufsichtsrat sind diese Mandate nicht zur Zustimmung vorgelegt worden.
IV.7	<ul style="list-style-type: none">• Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsleitung und an Mitglieder des Aufsichtsrates und an Angehörige.	Mitgliedern der Geschäftsleitung und Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. Angehörigen dieser Organmitglieder wurden keine Darlehen gewährt.

V. Transparenz

V.1 und 2	<ul style="list-style-type: none">• Tatsachen, etwa des Branchen- und Marktumfeldes im Tätigkeitsbereich des Unternehmens, mit für die Jahresplanung/für die Mittel- bis Langfristplanung nicht unwesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf.• Informationen über das Unternehmen im Internet.	Tatsachen im Tätigkeitsbereich des Unternehmens, die nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf hatten, sind dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt worden. Unternehmensinformationen, die keine Geschäftsgeheimnisse enthalten, wurden auf der Internetseite www.visitBerlin.de und/oder über den Bundesanzeiger veröffentlicht.
------------------	--	---

VI. Rechnungslegung

<p>VI. 1 bis 3</p>	<ul style="list-style-type: none">• Fristen für Jahresabschluss (90 Tage nach Geschäftsjahresende) und Zwischenberichte (Quartalsberichte 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums) des Unternehmens gemäß den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen unter Angabe der vom Unternehmen gehaltenen Beteiligungen.• Erörterung der Zwischenberichte.	<p>Der Jahresabschluss und die Zwischenberichte wurden entsprechend den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen und in den vorgesehenen Fristen (geprüfter Jahresabschluss 90 Tage nach Geschäftsjahresende) aufgestellt. Der Jahresabschluss wurde dem Aufsichtsrat 3 Wochen vor der Aufsichtsratssitzung, die Zwischenberichte 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes zur Verfügung gestellt. Die Zwischenberichte wurden vom Aufsichtsrat mit der Geschäftsleitung erörtert.</p> <p>Der Jahresabschluss wurde der Gesellschafterversammlung vorgelegt.</p> <p>Die Gesellschaft hält Beteiligungen an der Stadt und Land Reisen GmbH (Beteiligungsquote 100%, Stammkapital 25 T€, Jahresabschluss 2014: 8 T€), an der Berlin-Brandenburg WelcomeCenter GmbH (Beteiligungsquote 50%, Stammkapital 25 T€, Jahresabschluss 2014: - 30 T€), an der TMB Tourismus Marketing Brandenburg GmbH (Beteiligungsquote 5%, Stammkapital 104 T€, Jahresabschluss 2013: - 51 T€, Jahresabschluss 2014 liegt noch nicht vor), sowie an der dotBERLIN GmbH & Co. KG (Beteiligungshöhe 1,8T€).</p> <p>Der Jahresabschluss führt die Beteiligungsunternehmen des Unternehmens auf.</p>
--------------------	---	--

VII. Abschlussprüfung

VII. 1	<ul style="list-style-type: none">• Berufliche, finanzielle oder sonstige Beziehungen des Abschlussprüfers, seiner Organe und Prüfungsleiter einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits.• Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, im vorausgegangenen Geschäftsjahr bzw. bereits vertraglich vereinbart oder in Aussicht gestellt.• Unterrichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden durch den Abschlussprüfer im Fall vorliegender/entstehender Befangenheitsgründe.	Der Aufsichtsrat hat vom Abschlussprüfer die Erklärung erhalten, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen - auch nicht mit Organen des Abschlussprüfers - und dem Unternehmen/seinen Organmitgliedern bestanden; an der Unabhängigkeit des Prüfers, seiner Organe bzw. der Prüfungsleiter bestanden keine Zweifel. Der Abschlussprüfer ist aufgefordert worden, den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten; der Abschlussprüfer hat keine Befangenheitsgründe vorgetragen.
VII. 2	<ul style="list-style-type: none">• Erteilung des Prüfungsauftrags und Honorarvereinbarung.	Der Geschäftsführer hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag nach Beschluss der Gesellschafterversammlung erteilt und mit ihm die Honorarvereinbarung getroffen.
VII. 3	<ul style="list-style-type: none">• Unterrichtung des Aufsichtsrats durch den Abschlussprüfer über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse während der Abschlussprüfung.• Feststellung von Tatsachen durch den Abschlussprüfer, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben.	Der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsrat über keine wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet. Dem Abschlussprüfer sind keine Tatsachen bekannt geworden, die eine Unrichtigkeit dieser abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben.
VII. 4	<ul style="list-style-type: none">• Teilnahme des Abschlussprüfers an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss.	Der Abschlussprüfer hat an der Sitzung des Aufsichtsrats teilgenommen und hat über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung berichtet.

Berlin, den 7. Mai 2015

Berlin, den 7. Mai 2015

Burkhard Kieker
Geschäftsführer der Berlin Tourismus & Kongress GmbH

Michael Zehden
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Berlin Tourismus & Kongress GmbH